



Brüssel, den 22. August 2018
(OR. en)

11661/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0314 (NLE)**

**FISC 332
ECOFIN 784**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 599 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 599 final.

Anl.: COM(2018) 599 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.8.2018
COM(2018) 599 final

2018/0314 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 6. Februar 2018 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Ungarn die Ermächtigung zur Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der MwSt-Richtlinie und zur Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug für geleaste Personenkraftwagen in Ungarn. Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Ungarns in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 teilte die Kommission Ungarn mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Nach den Artikeln 168 und 168a der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze die Vorsteuer abzuziehen. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückerlangt werden.

Steuerpflichtige in Ungarn können derzeit die Mehrwertsteuer auf das Leasing von Personenkraftwagen abziehen, soweit der Personenkraftwagen für die steuerbare wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wird. Steuerpflichtige müssen also nachweisen können, in welchem Umfang sie ihre Personenkraftwagen für Unternehmenszwecke nutzen.

Ungarn macht geltend, dass diese Regelung schwer anzuwenden sei. Das Führen von Fahrtenbüchern sei mit einem erheblichen Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung verbunden, die diese Fahrtenbücher kontrollieren muss. Nach Angaben Ungarns ist es oft schwierig, die private und die berufliche Nutzung zu ermitteln und zu dokumentieren, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nach der Arbeit und an freien Tagen nutzt. Prüfungen hätten ergeben, dass die von den Steuerpflichtigen geführten Fahrtenbücher häufig nicht korrekt und schwer zu überprüfen sind.

Ungarn beantragt daher, auf der Grundlage von Artikel 395 der MwSt-Richtlinie eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der MwSt-Richtlinie abweichende Sonderregelung einführen zu dürfen, durch die das Vorsteuerabzugsrecht beim Leasing von Personenkraftwagen auf einen festgelegten Prozentsatz begrenzt wird. Im Gegenzug sollen Unternehmen von der Verpflichtung befreit werden, über die private Nutzung von Kraftfahrzeugen zu Steuerzwecken Buch zu führen. Damit würde die Regelung für alle Beteiligten vereinfacht, und gleichzeitig würden Steuerhinterziehungen oder -umgehungen infolge inkorrektur Aufzeichnungen verhindert.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Die Einschränkung des Vorsteuerabzugsrechts soll für die Mehrwertsteuer auf das Leasing von Personenkraftwagen gelten, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden. Unter die Regelung fallende Personenkraftwagen werden Kraftfahrzeuge sein, die hauptsächlich zur Beförderung von höchstens 9 Personen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 5 Tonnen bestimmt sind. Für den Gütertransport bestimmte Fahrzeuge, Fahrzeuge für besondere Zwecke (z. B. Fahrzeugkräne, Feuerlöschfahrzeuge und Fahrmischer), Fahrzeuge für die Beförderung von 10 oder mehr Personen, Zugmaschinen und Anhänger wären von der Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug ausgenommen und würden unter die normale Regelung fallen.

Ungarn gibt an, dass die private Nutzung von Firmenwagen nach Schätzungen durchschnittlich bei etwa 40-60 % liegen dürfte. Ungarn zufolge sollte das Abzugsrecht daher auf 50 % beschränkt werden.

Steuerpflichtige, die vom beschränkten Vorsteuerabzug in Höhe von 50 % abweichen und die Mehrwertsteuer anteilig zur tatsächlichen Nutzung für Unternehmenszwecke abziehen möchten, werden dies tun können, sofern sie detaillierte Nachweise über die Nutzung der geleasteten Personenkraftwagen für Unternehmenszwecke vorlegen.

Die Ausnahmeregelung sollte ab dem 1. Januar 2019 gelten und bis zum 31. Dezember 2021 befristet sein, damit bewertet werden kann, ob die Beschränkung auf 50 % die allgemeine Aufteilung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung widerspiegelt. Ein etwaiger Verlängerungsantrag sollte der Kommission zusammen mit einem Bericht, in dem der angewandte Prozentsatz überprüft wird, bis zum 31. März 2021 übermittelt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche Ausnahmeregelungen für den Vorsteuerabzug wurden auch anderen Mitgliedstaaten gewährt.

Nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis dahin können die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelungen beibehalten, die am 1. Januar 1979 galten. Daher gibt es eine Reihe von „Stillstandsklauseln“, die den Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen einschränken.

Ungeachtet früherer Initiativen mit dem Ziel, Vorschriften zur Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug festzulegen², ist eine solche abweichende Regelung bis zur Harmonisierung der Regelungen auf EU-Ebene angemessen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

² KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss ermächtigt einen Mitgliedstaat auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung steht die Sondermaßnahme zu dem angestrebten Ziel – Vereinfachung der Steuererhebung und Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – in einem angemessenen Verhältnis. Insbesondere angesichts der Möglichkeiten für Unternehmen, zu niedrige Angaben zu ihrer Zahlungspflicht zu machen, sowie des Aufwands für die Steuerbehörden, Kilometerangaben zu prüfen, würde die Beschränkung auf 50 % zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer in einem bestimmten Bereich beitragen.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ist eine Abweichung von den Vorschriften des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Ungarns und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Da der Vorschlag das Verfahren zur Mehrwertsteuererhebung vereinfachen und der Mehrwertsteuerhinterziehung entgegenwirken soll, dürfte er sich sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung positiv auswirken. Die Lösung wird von Ungarn als geeignete Maßnahme betrachtet und ist mit früheren und noch geltenden Ausnahmeregelungen vergleichbar.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel. Die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2021.

Falls Ungarn eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2021 in Erwägung zieht, sollte der Kommission bis spätestens 31. März 2021 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bericht mit einer Überprüfung des Prozentsatzes vorgelegt werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, das am 6. Februar 2018 bei der Kommission registriert wurde, beantragte Ungarn die Ermächtigung, bezüglich des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Leasing von Personenkraftwagen eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden.
- (2) Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 leitete die Kommission den Antrag Ungarns an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 teilte die Kommission Ungarn mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Die Artikel 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG berechtigen einen Steuerpflichtigen zum Abzug der Mehrwertsteuer (MwSt) auf die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die er für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze erhält. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG ist die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke mehrwertsteuerpflichtig.
- (4) Steuerpflichtige in Ungarn können derzeit die Mehrwertsteuer auf das Leasing von Personenkraftwagen abziehen, soweit der Personenkraftwagen für die steuerbare wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wird. Um diesen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, müssen die Steuerpflichtigen nachweisen, in welchem Umfang sie ihre Personenkraftwagen für geschäftliche Zwecke nutzen.
- (5) Ungarn macht geltend, dass diese Regelung schwer anzuwenden sei. In vielen Fällen sei es sehr schwierig, die Nutzung zu unternehmensfremden Zwecken genau zu bestimmen, und selbst wenn dies möglich sei, gestalte sich das entsprechende Verfahren häufig umständlich.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

- (6) Daher hat Ungarn eine Sondermaßnahme beantragt, mit der für den Vorsteuerabzug bei Ausgaben für geleaste Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, ein pauschaler Satz festgelegt werden soll. Ausgehend von Schätzungen kommt Ungarn zu dem Schluss, dass eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug auf 50 % am besten geeignet ist. Parallel dazu soll die Anforderung, für die nicht geschäftliche Nutzung eines Personenkraftwagens Mehrwertsteuer abzuführen, ausgesetzt werden, wenn das Fahrzeug dem beschränkten Vorsteuerabzugsrecht von 50 % unterliegt.
- (7) Das beschränkte Vorsteuerabzugsrecht im Rahmen der beantragten Ermächtigung sollte für die Mehrwertsteuer gelten, die für das Leasing von Personenkraftwagen gezahlt wird, welche zur Beförderung von höchstens 9 Personen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 5 Tonnen bestimmt sind. Für den Gütertransport bestimmte Fahrzeuge, Fahrzeuge für besondere Zwecke (z. B. Fahrzeugkräne, Feuerlöschfahrzeuge und Fahrmischer), Fahrzeuge für die Beförderung von 10 oder mehr Personen, Zugmaschinen und Anhänger sind von der Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug ausgenommen.
- (8) Steuerpflichtige, die den beschränkten Vorsteuerabzug in Höhe von 50 % nicht anwenden und stattdessen die Mehrwertsteuer anteilig zur tatsächlichen geschäftlichen Nutzung abziehen möchten, sollten dazu die Möglichkeit haben, wenn sie detaillierte Nachweise über die Nutzung für Unternehmenszwecke vorlegen.
- (9) In vielen Fällen ist es sehr schwierig, die Nutzung zu unternehmensfremden Zwecken genau zu bestimmen, und selbst wenn dies möglich ist, gestaltet sich das entsprechende Verfahren häufig umständlich. Durch die beantragte Maßnahme entfällt die Notwendigkeit, über die private Nutzung geleaster Firmenwagen Aufzeichnungen zu führen, und sie verhindert gleichzeitig, dass Steuern durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen hinterzogen werden. Daher sollte Ungarn zur Anwendung der beantragten Maßnahme ermächtigt werden.
- (10) Die Sondermaßnahme sollte zeitlich befristet sein, damit eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Ausnahmeregelung und des angewandten Aufteilungsschlüssels zwischen der Nutzung zu Unternehmenszwecken und unternehmensfremder Nutzung erfolgen kann.
- (11) Falls Ungarn eine Verlängerung der Ermächtigung über das Jahr 2021 hinaus für erforderlich hält, sollte es der Kommission spätestens bis zum 31. März 2021 zusammen mit dem Verlängerungsantrag einen Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des angewandten Prozentsatzes enthält.
- (12) Die Ausnahmeregelung wird nur geringfügige Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG wird Ungarn ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer (MwSt) bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, auf 50 % zu begrenzen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG behandelt Ungarn die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Personenkraftwagens für den unternehmensfremden Bedarf des Steuerpflichtigen nicht als Dienstleistung gegen Entgelt, wenn dieses Fahrzeug einer nach Artikel 1 dieses Beschlusses zulässigen Einschränkung unterliegt.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten nur für Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 5 Tonnen, die zur Beförderung von höchstens 9 Personen bestimmt sind.

Artikel 4

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht für folgende Arten von Personenkraftwagen:

- für den Gütertransport bestimmte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge für besondere Zwecke (z. B. Fahrzeugkräne, Feuerlöschfahrzeuge und Fahrmischer),
- Fahrzeuge für die Beförderung von 10 oder mehr Personen,
- Zugmaschinen,
- Anhänger.

Artikel 5

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der mit diesem Beschluss gewährten Ermächtigung ist der Kommission zusammen mit einem Bericht, der eine Überprüfung des in Artikel 1 genannten Prozentsatzes enthält, bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*